



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2021/470	
Erstellt durch: Amt 10 - Hauptamt und Steuern		Status: öffentlich	
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Herzogenrath			
Beratungsfolge:		TOP:	
Datum	Gremium	Einst.	Ja
23.11.2021	Haupt- und Finanzausschuss		
14.12.2021	Rat der Stadt Herzogenrath		

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Herzogenrath, die als Anlage 1 beigelegte Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2021 zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

Keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ keine Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Sachverhalt:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Herzogenrath wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2011 neu gefasst. Darüber hinaus erfolgte mit Beschluss vom 11.12.2012 eine Anpassung der Steuersätze.

Im Zusammenhang mit einer Prüfung der Hundesteuer durch das Rechnungsprüfungsamt wurde festgestellt, dass die Hundesteuersatzung nicht mehr der inzwischen überarbeiteten Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes entspricht. Es wurde daher empfohlen, die Satzung entsprechend anzupassen.

Neben einigen redaktionellen Änderungen ist eine Anpassung des § 2 der Satzung im Hinblick auf die Definition von gefährlichen Hunden erforderlich.

Nähere Einzelheiten können der als Anlage 2 beigefügten Synopse entnommen werden.

Rechtliche Grundlagen:

§ 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f GO NRW
§§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b KAG NRW

Stellungnahme ÖRP:

Die Hundesteuersatzung wurde hinsichtlich

- der Definition der gefährlichen Hunde,
- des Wegfalls der Hundesteuerermäßigung bei jungen gefährlichen Hunden (< 6 Monate),
- des Wegfalls der Ordnungswidrigkeitenvoraussetzung bei verspäteter Abmeldung sowie
- einiger redaktioneller Änderungen

überarbeitet und an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes angepasst. Gegen die Neufassung der Hundesteuersatzung bestehen seitens der Örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Anlage/n:

1. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2021
2. Synopse der bisherigen und der neuen Satzungsregelungen



Mitteilung über den Beratungsstand der Vorlage

V/2021/470

öffentlich

TOP:

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Betrifft:

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Herzogenrath

23.11.2021

Haupt- und Finanzausschuss

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Herzogenrath, die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2021 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 21
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

14.12.2021

Rat der Stadt Herzogenrath

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.11.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 14.12.2021 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Herzogenrath.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Herzogenrath gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer richtet sich nach der Anzahl und der Art der gehaltenen Hunde. Sie beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

a) ein Hund gehalten wird

96,00 Euro ,

- b) zwei Hunde gehalten werden 108,00 Euro je Hund,
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 120,00 Euro je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer jährlich für das Halten gefährlicher Hunde oder Hunde bestimmter Rassen, wenn

- a) ein solcher Hund gehalten wird 768,00 Euro,
- b) zwei oder mehr solcher Hunde gehalten werden 960,00 Euro je Hund.

- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 2 sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

- (4) Für Hunde nach Abs. 3 finden § 3 Abs. 2 und § 4 keine Anwendung.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
- a) Gebrauchshunde von Forstbeamten und Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von den bestätigten Jagdaufsehern;
 - b) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen; sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von 100 und / oder mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen;
 - c) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Schafherden verwandt werden;
 - d) Hunde, die nachweislich und ohne Entgeltabsicht zu Therapie- oder Rettungszwecken eingesetzt werden und die dafür erforderlichen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch die Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und der aktive Einsatz des Hundes durch eine Bescheinigung der einsetzenden Stelle zu belegen;

Die Befreiung zu Buchst. a) bis d) gilt bei mehreren gehaltenen Hunden nur für einen Hund und ist jährlich neu zu beantragen.

- e) Hunde, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Aachen aufgenommen werden, für die ersten 24 Monate nach der erstmaligen Aufnahme in den Haushalt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen;

Die Ermäßigung gilt bei mehreren gehaltenen Hunden nur für einen Hund.

- b) Hunde, die von Personen gehalten werden, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen.

Die Ermäßigung entfällt, wenn mehr als ein Hund gehalten wird.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Die Eignung ist nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung durch die Vorlage eines entsprechenden Prüfungszeugnisses nachzuweisen und der aktive Einsatz des Hundes durch eine Bescheinigung der einsetzenden Stelle zu belegen.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr (01.01 – 31.12.) oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird am 01.07. jeden Jahres mit dem Gesamtbetrag fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Geht der Festsetzungsbescheid nach dem 01.07. zu, so ist die gesamte festgesetzte Steuer einen Monat nach dem Zugehen fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Jahressteuer über das Kalenderjahr hinaus zum Fälligkeitstermin 01.07. weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8**Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt schriftlich unter Angabe der Hunderasse anzumelden. Der Rassenachweis ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Kopie des Impfausweises, Kaufvertrages, Abgabevertrages, Bescheinigung des Tierarztes etc.) zu erbringen. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, schriftlich bei der Stadt abzumelden. Bei schmerzloser Tötung ist eine Bescheinigung des Tierarztes beizufügen. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Im Falle des Wegzuges des Hundehalters aus dem Stadtgebiet ist die neue Adresse anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke

auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.
- (6) Die Stadt kann auch private Unternehmen mit der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen beauftragen. Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter sind dann verpflichtet, den Mitarbeitern des beauftragten privaten Unternehmens wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.11.2011 (GV NRW S. 687), in der derzeit gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig, ohne Angabe der Hunderasse oder unter Angabe einer falschen Hunderasse anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
 - d) als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter

sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

- e) als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt,
 - f) als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 6 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2011 außer Kraft.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2011 Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 13.12.2011 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:	Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2021 Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.11.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 14.12.2021 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:	Redaktionelle Anpassung
§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Fachbereich Bürgerdienste der Stadt gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen	§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Herzogenrath gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen o-	Geänderte Bezeichnung der Organisationseinheit

oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.	der mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.	
§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer jährlich für das Halten gefährlicher Hunde oder Hunde bestimmter Rassen ab einem Alter von 6 Monaten, wenn a) ein solcher Hund gehalten wird 768,00 Euro, b) zwei oder mehr solcher Hunde gehalten werden 960,00 Euro je Hund. Bis zur Vollendung des 6. Lebensmonats gilt der Steuersatz nach Abs. 1. (3) Gefährliche Hunde sind a) solche Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Landeshundegesetz festgestellt worden ist,	§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer jährlich für das Halten gefährlicher Hunde oder Hunde bestimmter Rassen, wenn a) ein solcher Hund gehalten wird 768,00 Euro, b) zwei oder mehr solcher Hunde gehalten werden 960,00 Euro je Hund. (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 2 sind solche Hunde, a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder	Anpassung an Mustersatzung des StGB Eine Steuerermäßigung für Hunde bis zu einem Alter von 6 Monaten ist hiernach nicht erforderlich. Anpassung an Mustersatzung des StGB Die in der Mustersatzung aufgeführten Hunderassen decken sich mit den in den §§ 3 und 10 des Landeshundegesetzes NRW vom 01.01.2003 angegebenen Rassen.

b) entsprechend § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.	Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt; b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben; c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben; d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen 1. Pitbull Terrier 2. American Staffordshire Terrier 3. Staffordshire Bullterrier 4. Bullterrier 5. Alano 6. American Bulldog 7. Bullmastiff 8. Mastiff 9. Mastino Espanol 10. Mastino Napoletano 11. Fila Brasileiro 12. Dogo Argentino 13. Rottweiler 14. Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.	
(4) Hunde bestimmter Rassen sind entsprechend § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz Hunde der Rassen, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu und deren Kreuzungen		

untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.		
.	.	
§ 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,	§ 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.11.2011 (GV NRW S. 687), in der derzeit gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig	Redaktionelle Anpassung Nach § 20 Absatz 2 KAG handelt nur ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften einer Abgabensatzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht Abgaben zu verkürzen. Durch die verspätete Abmeldung eines Hundes wird der Tatbestand einer Abgabenverkürzung nicht erfüllt.